

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 27. August 2025
Traktanden Nr.: 21

KP2025-706

Halbjahresbericht Streetchurch per 30.6.2025 - Antrag und Weisung ans KGP 3.12.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege bedankt sich bei der Streetchurch für die Einreichung des Zwischenberichts 2025, so dass dieser fristgerecht bis Ende August zur Kenntnis genommen und an das Kirchgemeindepapament weitergeleitet werden kann.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (Globalbudget-Verordnung),

beschliesst:

- I. Der Zwischenbericht der Streetchurch per 30. Juni 2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- II. Antrag und Weisung zur Kenntnisnahme des Zwischenberichts 2025 werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Kenntnis unterbreitet.

III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage des Zwischen-Halbjahresberichts)
- Geschäftsleitung Streetchurch
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Claudia Bretscher, Ressort Diakonie)

- I. Der Zwischenbericht der Streetchurch per 30. Juni 2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Der Zwischenbericht gliedert sich auf in die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Produktgruppen (Beratung, Arbeitsintegration, Sozialfirma, Wohnen, Gemeindeaufbau, Berufsbildung).

Ausgangslage

Die Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (Globalbudget-Verordnung) vom 23. Juni 2021 hält in Bezug auf das Berichtswesen in Art. 16 Abs. 1 fest, dass die inhaltlich zuständigen Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege jeweils per 30. Juni einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorgaben aus Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit in der betreffenden Organisationseinheit vorlegen. Dieser Zwischenbericht ist von der Kirchenpflege bis spätestens 31. August zur Kenntnis zu nehmen. Anschliessend sind dieser Beschluss und der Zwischenbericht umgehend dem Kirchgemeindeparlament zur Kenntnis weiterzuleiten.

Rechtliches

Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets ist der KP-Beschluss inkl. Zwischenbericht umgehend dem Kirchgemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 03.09.2025